



SG VfV
AACHEN
Vaalserquartier

Sportgemeinschaft

VfV Aachen Vaalserquartier e. V.

Satzung

02.05.2022

Inhalt

Sportgemeinschaft	1
Satzung	1
Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	4
A. Vereinsmitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Ausschluss aus dem Verein	5
B. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	6
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	7
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins	7
C. Organe des Vereins	7
§ 12 Die Vereinsorgane	7
§ 13 Die Mitgliederversammlung	8
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	9
§ 15 Der geschäftsführende Vorstand	9
§ 16 Der Gesamtvorstand	10
D. Vereinsjugend	11
§ 17 Die Vereinsjugend	11
E. Der Ehrenbeirat	11
§ 18 Der Ehrenbeirat	11
F. Sonstige Bestimmungen	11
§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit	11
§ 20 Kassenprüfer	12
§ 21 Vereinsordnungen	12
§ 22 Haftung	12
§ 23 Datenschutz	12
F. Schlussbestimmungen	13
§ 24 Auflösung des Vereins	13
§ 25 Gültigkeit dieser Satzung	13

Präambel

Der Verein SG VfV Aachen Vaalserquartier ist ein Sportverein, der sich hauptsächlich der Mannschaftssportart Volleyball widmet. Der Verein gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Dabei stehen nicht nur das Erlernen und Ausüben der im Verein angebotenen Sportarten, insbesondere der Mannschaftssportart Volleyball im Fokus, sondern auch die Förderung und Pflege von Gemeinsinn und Mannschaftsgeist, sowie sozialem Denken und Handeln.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der Verein vertritt den Amateurgedanken.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sportgemeinschaft VfV Aachen Vaalserquartier e.V.“, nachfolgend SG Aachen genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter Nr. VR1911 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird erfüllt insbesondere durch:
 - a. die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetrieb für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
 - c. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,

- d. die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
- e. die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,
- f. die Förderung der Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Helfern und Schiedsrichtern und
- g. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsportbund Aachen,
 - b) im Westdeutschen Volleyballverband und
 - c) in den für die weiteren betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Der Verein und seine Mitglieder insbesondere Spieler und Trainer akzeptieren Beschlüsse, Empfehlungen und Urteile der Rechtsinstanzen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

A. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

- (6) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
- aktiven Mitgliedern
 - Fördermitgliedern
 - Außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentliche Mitglieder).
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie ist nur dann wirksam, wenn sie dem vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins (§ 26 BGB) zugegangen ist.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich grob unsportlich verhält;
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Dieser Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist in den Fällen schriftlich zu begründen und zu belegen.
- (4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung schriftlich zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und gilt mit dessen Bekanntgabe.
- (6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss nach § 8 (1) eine Anhörung vor dem Ehrenbeirat des Vereins zu. Dieser entscheidet nach Anhörung der Positionen des Mitglieds über den Verbleib des Mitglieds im Verein. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

B. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Mitglieder werden mit Vollendung des 19. Lebensjahrs als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren sowie alle Bedingungen der Beitragszahlung werden in der Beitragsordnung festgeschrieben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Beitrag wird per SEPA-Lastschrift am Fälligkeitstermin eingezogen. Bei unterjährig eintretenden Mitgliedern wird der Halbjahresbeitrag anteilig eingezogen. Unterjährig eingetretene Mitglieder werden eine Woche vor Einzug per Mail informiert
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- (7) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- (10) Alle Beitragsbestimmungen regelt die Beitragsordnung

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

Die Interessen der Kinder und Minderjähriger werden durch die Vereinsjugend vertreten. Minderjährige sind Mitglieder der Vereinsjugend bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres. Die Vereinsjugend gibt ich eine Jugendordnung, nach der sie und ihre gewählten Vertreter handeln. Die Jugendordnung darf nicht dieser Satzung widersprechen und ist vom Gesamtvorstand in einfacher Mehrheit zu genehmigen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann stattdessen auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis zu 500 €;
 - b) befristeter bis maximal sechsmonatigen Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
 - c) Das betroffene Mitglied ist über die verhängte Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
 - d) Der begründete Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 - e) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der geschäftsführende Vorstand;
 - der Gesamtvorstand;
 - die Jugendversammlung;
 - das Jugendgremium;
 - der Ehrenbeirat.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung soll im 1. Halbjahr des Jahres durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt, kann aber im Einzelfall virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Die Möglichkeit zur Abstimmung online ist dabei Voraussetzung
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Bei Einladung per Mail ist nur der Versand nachzuweisen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangen. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (8) Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 19. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und ist wählbar. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (13) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- (14) Die Jugendordnung regelt die Wahl des Jugendkoordinators und des Kindersportwartes.

- (15) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (16) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (17) Alle Mitglieder, die ihre Beitragspflicht für das laufende Jahr erfüllt haben, sind stimmberechtigt.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
2. Entgegennahme des Kassenberichtes;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Gesamtvorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt.
Zur Gewährleistung der kontinuierlichen Arbeit des Gesamtvorstandes des Vereins werden die Wahlen der Vorstandsmitglieder verteilt:
in ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Leistungssportwart, der 1. Beisitzer
in geraden Jahren der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister, der BFS-Wart Volleyball, der BFS-Wart Gymnastik, der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Digitales und der 2. Beisitzer.
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Wahl der drei Mitglieder des Ehrenbeirates gemäß §18 dieser Satzung;
8. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
10. Beschlussfassung über Anträge.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
- a. dem Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Weitere Vertretungsrechte regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig;
- (3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere:
- Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
 - Beschluss über Beiträge, Umlagen und Gebühren

- (4) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- (5) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus den folgenden Positionen
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Schatzmeister
 - Kindersportwart
 - Jugendkoordinator
 - 2 Sprechern des Jugendgremiums
 - Leistungssportwart Volleyball
 - BFS-Wart Volleyball
 - BFS-Wart Gymnastik
 - Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Digitales
 - weiteren Vorstandsmitglieder (Beisitzer)
- (2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
 - kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Gesamtvorstandes.
 - Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
 - Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebes
 - Beschlussfassung von Schiedsrichter- und Trainerausbildungen
 - Beschlussfassung über die Vorlagen zur Budgetplanung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Beschlussfassung über Anträge der Vereinsjugend
 - Bestimmung von Vertrauenspersonen im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes
 - Beschlussfassung über Anschaffungen größer als 250 €
- (3) Dem Gesamtvorstand können weitere Zuständigkeiten gegeben werden.
- (4) Der Gesamtvorstand soll mindestens 2-mal im Jahr einberufen werden. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 7 entsprechend.
- (5) Sitzungen des Gesamtvorstandes finden idealerweise als Präsenzsitzungen statt, können bei Bedarf aber auch online stattfinden.
- (6) Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.
- (7) Arbeitsweisen und Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

D. Vereinsjugend

§ 17 Die Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) die Jugendversammlung
 - b) das Jugendgremium
Das Jugendgremium entsendet bis zu zwei Mitglieder in den Gesamtvorstand.
- (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

E. Der Ehrenbeirat

§ 18 Der Ehrenbeirat

- (1) Der Ehrenbeirat wird einberufen in allen Streitfällen innerhalb des Vereins.
- (2) Er hört die Argumente der Beteiligten an und gibt dem Gesamtvorstand eine Handlungsempfehlung.
- (3) Der Ehrenbeirat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sind.
- (4) Die Berufung der Mitglieder des Ehrenbeirates erfolgt durch die Mitgliederversammlung und gilt für zwei Jahre. Es sollten die verschiedenen Sparten des Vereins vertreten sein. Das Mindestalter beträgt 25 Jahre.
- (5) Wiederwahl ist möglich.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
 - Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
 - Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 20 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 21 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Ehrenordnung

Die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz prüft der geschäftsführende Vorstand die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.
- (5) Grundsätzlich hält der Verein die gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz ein.

F. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins - an, an Pfarre St. Konrad, Vaalserquartier Aachen. Das Vermögen ist für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde am 28.01.2002 durch einstimmigen Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.
- (2) Diese Satzung ersetzt vollständig die alte Satzung in der Fassung vom 19.09.2001.
- (3) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Vollversammlung am 23.03.2009 geändert.
- (4) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Vollversammlung am 13.04.2011 geändert.
- (5) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Vollversammlung am 08.04.2014 geändert.
- (6) Diese Satzung ersetzt vollständig die alte Satzung in der Fassung vom 08.04.2014 und tritt mit Beschluss der Vollversammlung am 02.05.2022 in Kraft.